

**Prüfungsordnung der branchenspezifischen
Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
(Lernfeld 6) der Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand an der DGUV Akademie**

Inhalt

Präambel.....	3
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Anmeldung, Kurswechsel, Textform.....	3
§ 2 Aufbau und Ablauf der Kurse, Lernerfolgskontrolle, Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	3
II. Zulassung zu Lernerfolgskontrollen.....	4
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle.....	4
III. Durchführung der Lernerfolgskontrolle	4
§ 5 Lernerfolgskontrolle 6 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	4
§ 6 Betrugsversuch	5
§ 7 Nicht fristgerechte Abgabe einer Lernerfolgskontrolle.....	5
IV. Ergebnis der Lernerfolgskontrolle und Abschlussurkunde	5
§ 8 Ergebnisse und Dokumentation der Lernerfolgskontrolle.....	5
§ 9 Bescheinigungen und Abschlussurkunde.....	6
V. Beschwerderegulung und Inkrafttreten.....	6
§ 10 Beschwerde	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Prüfungsordnung der branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand an der DGUV Akademie

In der am 01.09.2026 freigegebenen Fassung – gilt für Kurse ab 2027

Präambel

Nach § 4 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach § 7 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Qualifizierungslehrgang umfasst die Lernfelder 1-5 (branchenübergreifende Qualifizierung) und das Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung).

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) bietet über ihre DGUV Akademie das Lernfeld 6 als branchenspezifische Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemäß deren DGUV Vorschrift 2 an.

Die Inhalte und Durchführungsbestimmungen der Lernerfolgskontrolle 6 werden in der Prüfungsordnung geregelt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anmeldung, Kurswechsel, Textform

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand an der DGUV Akademie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. teilnehmen. Qualifizierungsträger ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV).
- (2) Die Prüfungsordnung wird dem Teilnehmenden im Rahmen der Anmeldung zu einem Kurs Lernfeld 6 des Qualifizierungslehrgangs vom Qualifizierungsträger zur Verfügung gestellt und vom Teilnehmenden anerkannt.
- (3) Der Qualifizierungsträger übermittelt dem Teilnehmenden im Rahmen der Anmeldung zu einem Kurs des Lernfelds 6 einen Kursplan mit Kursterminen – diese sind verbindlich.
- (4) Ein Kurswechsel des Teilnehmenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit möglich. Der Kurswechsel bedarf der vorherigen Genehmigung des Qualifizierungsträgers. Wird ein Kurswechsel genehmigt, erhält der Teilnehmende vom Qualifizierungsträger eine Bestätigung des Kurswechsels (mindestens in Textform).
- (5) Erklärungen (z. B. Anträge) des Teilnehmenden an den Qualifizierungsträger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

§ 2 Aufbau und Ablauf der Kurse, Lernerfolgskontrolle, Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Aufbau und Ablauf der Kurse Lernfeld 6 des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der branchenspezifischen Qualifizierung Lernfeld 6 ist durch eine bestandene Lernerfolgskontrolle (Prüfung) nachzuweisen.
- (3) Alle im Rahmen der branchenspezifischen Qualifizierung Lernfeld 6 zu erbringenden Leistungen sind vom Teilnehmenden persönlich und ausschließlich mit den erlaubten Hilfsmitteln (sofern bezeichnet) zu erbringen.

- (4) Gegenstand der Lernerfolgskontrolle sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Diese sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Anlage 2) näher beschrieben.
- (5) Lehrgangssprache ist deutsch – insbesondere sind alle vom Teilnehmenden im Rahmen des Kurses zur branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) zu erbringenden Leistungen in deutscher Sprache zu erbringen.
- (6) Die Termine der Lernerfolgskontrolle sind verbindlich; sie ergeben sich aus dem Kursplan.
- (7) Jeder Kurs Lernfeld 6 wird von zwei Lernbegleitenden betreut (Lernbegleitung). Diese bewerten die Lernerfolgskontrolle und sind Hauptansprechpartner der Teilnehmenden für fachliche Lehrgangsfragen.
- (8) Der Teilnehmende ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, im Rahmen eines Kurses zur branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) – insbesondere bei der Abgabe einer LEK-Arbeit – Dokumente oder andere, bspw. mündliche Informationen aus seinem Betrieb vorzulegen oder offenzulegen, die Betriebsgeheimnisse oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) enthalten. Offenbart ein Teilnehmender von sich aus Dokumente oder andere Informationen aus seinem Betrieb, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, ist er dafür verantwortlich, nachweislich vorab die ordnungsgemäße und umfassende Zustimmung seines Arbeitgebers hierfür einzuholen (mindestens in Textform). Der Schutz eventueller Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ist bereits bei der Themenauswahl für das betriebliche Praktikum zu bedenken und rechtzeitig zwischen dem Teilnehmenden und seinem Betrieb zu klären. Im Übrigen gilt das GeschGehG – im Einzelfall können auch weitere gesetzliche Geheimhaltungspflichten hinzukommen; in der Regel unterliegen die Teilnehmenden zudem arbeitsvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber ihrem Arbeitgeber.

II. Zulassung zu Lernerfolgskontrollen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle wird zugelassen, wer vollständig an allen im Kursplan vorgesehenen Sequenzen des Lernpfads (Modulen) teilgenommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheiden die beiden Lernbegleitenden, die den Teilnehmenden in seinem Kurs betreuen. Bei Dissens entscheidet der Qualifizierungsträger.

§ 4 Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 der branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind der schriftlich nachzuweisende erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 bzw. der schriftlich nachzuweisende erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Abschlussurkunde).
- (2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 Teil 1 ist die Auswahl von mindestens zwei Fachmodulen und mindestens zwei fachübergreifenden Modulen mit der Anmeldung zur branchenspezifischen Qualifizierung Lernfeld 6. Diese Module müssen aus der Anmeldung zum Lernfeld 6 ersichtlich sein.
- (3) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 Teil 2 ist das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 6 Teil 2 (Themenvereinbarung).

III. Durchführung der Lernerfolgskontrolle

§ 5 Lernerfolgskontrolle 6 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 6 ist Bestandteil des Praktikums (PRA).
- (2) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die Bearbeitung ausgewählter Fachmodule und fachübergreifender Module und den damit verbundenen branchenspezifischen Kompetenzerwerb. Der zweite Teil besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu

fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation M „Konzept zur betriebsspezifischen Betreuung in der Branche öffentlicher Dienst“.

- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte des Lernfeldes 6.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 6 ist bestanden, wenn im ersten Teil die Quizze zu den ausgewählten Fachmodulen und fachübergreifenden Modulen mit jeweils 80% richtigen Antworten bearbeitet sind und im zweiten Teil die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation M „Konzept zur betriebsspezifischen Betreuung in der Branche öffentlicher Dienst“ angemessen zu bewältigen. Beide Teile der Lernerfolgskontrolle 6 müssen erfolgreich bearbeitet sein.
- (5) Die Lernerfolgskontrolle 6 ist nicht bestanden, wenn im ersten Teil der Lernerfolgskontrolle mindestens ein Quiz zu den ausgewählten Fachmodulen und fachübergreifenden Modulen mit weniger als 80% richtigen Antworten bearbeitet ist bzw. im zweiten Teil die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation M „Konzept zur betriebsspezifischen Betreuung in der Branche öffentlicher Dienst“ angemessen zu bewältigen. In diesem Fall kann der jeweilige Teil der Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung, entscheidet der Qualifizierungsträger auf Basis der vom Teilnehmenden abzugebenden Begründung (mindestens in Textform, z. B. E-Mail) über einen angemessenen Abgabetermin. Ist nach der Nachbearbeitung weiterhin mindestens ein Quiz zu den ausgewählten Fachmodulen und fachübergreifenden Modulen mit weniger als 80% richtigen Antworten bearbeitet oder die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ im zweiten Teil der Lernerfolgskontrolle nicht hinreichend ausgeprägt, um die Anforderungen aus der Handlungssituation M „Konzept zur betriebsspezifischen Betreuung in der Branche öffentlicher Dienst“ angemessen zu bewältigen, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Betrugsversuch

- (1) Wenn das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Verstoß gegen diese Prüfungsordnung oder durch Betrug erzielt oder zu erzielen versucht wurde, wird diese Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden bewertet. Der Sachverhalt ist von der Lernbegleitung unverzüglich sorgfältig zu ermitteln, zu protokollieren und dem Qualifizierungsträger mitzuteilen. Über das weitere Vorgehen (z. B. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle oder Ausschluss vom Lehrgang) entscheidet der Qualifizierungsträger.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Teilnehmender versucht, einen Lernbegleitenden hinsichtlich der Bewertung der Lernerfolgskontrolle zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen, oder wenn der Teilnehmende einen Dritten dazu anstiftet.

§ 7 Nicht fristgerechte Abgabe einer Lernerfolgskontrolle

Versäumen Teilnehmende einen Abgabetermin der Lernerfolgskontrolle, so gilt die Lernerfolgskontrolle als „nicht bestanden“. In nachweislich begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristige Erkrankung, kann die Lernerfolgskontrolle nach unverzüglicher Abstimmung mit dem Qualifizierungsträger (mindestens in Textform) nachgeholt werden; unter Umständen kann ein Kurswechsel erforderlich sein.

IV. Ergebnis der Lernerfolgskontrolle und Abschlussurkunde

§ 8 Ergebnisse und Dokumentation der Lernerfolgskontrolle

- (1) Die in der Lernerfolgskontrolle nachzuweisenden Kompetenzen werden von einem der beiden Lernbegleitenden des Kurses in Form von Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen begründet und schriftlich dokumentiert. Als Ergebnis wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Für die Lernerfolgskontrolle, die im Rahmen einer Nachbearbeitung durchgeführt wird, werden die nachzuweisenden Kompetenzen von beiden Lernbegleitenden des Kurses bewertet.
- (3) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle werden dem Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe erfolgt über den zur Verfügung gestellten Kurs (Lernportal).

- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen der Lernerfolgskontrolle ist die branchenspezifische Qualifizierung Lernfeld 6 für den Teilnehmenden beendet, hierüber erhält er eine entsprechende Mitteilung vom Qualifizierungsträger.
- (5) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle werden beim Qualifizierungsträger für eine Dauer von 4 Jahren nach Kursende in einem digitalen geschützten Bereich aufbewahrt und anschließend endgültig nicht wiederherstellbar gelöscht.

§ 9 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle ist das Lernfeld 6 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (2) Wurden bisher nur die Lernerfolgskontrollen für die Lernfelder 1 bis 5 bei einem anderen in Deutschland anerkannten Qualifizierungsträger, aber noch keine Lernerfolgskontrolle für das Lernfeld 6 erfolgreich absolviert, stellt die DGUV nach Bestehen der Lernerfolgskontrolle LEK 6 eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aus. Voraussetzung für die Ausstellung einer Abschlussurkunde ist, dass die Frist für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Qualifizierungslehrgangs (Lernfelder 1-6) eingehalten wird. Diese Frist beträgt 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars (SEM) 1. Eine Verlängerung der Frist um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall (z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit) vorliegt. Hierüber entscheidet der Qualifizierungsträger auf Antrag des Teilnehmenden.
Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche (Auflistung der erfolgreich bearbeiteten Fachmodule und fachübergreifenden Module – LEK 6 Teil 1) dabei Gegenstand des Lernfeldes 6 war.

V. Beschwerderegulung und Inkrafttreten

§ 10 Beschwerde

- (1) Gegen die Nichtzulassung zur Lernerfolgskontrolle gemäß § 3 Abs. 2 können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Qualifizierungsträger einlegen. Der Qualifizierungsträger sucht dann gemeinsam mit dem Teilnehmenden nach Lösungen, wie der Teilnehmende die Anforderungen von § 3 Abs. 1 nachholen kann. Anschließend entscheidet der Qualifizierungsträger abschließend. Bleibt es bei einer Nichtzulassung für die Lernerfolgskontrolle endet der Kurs zur branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) automatisch ohne Erfolg. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle im ersten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Qualifizierungsträger einlegen. Der Qualifizierungsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden des Kurses mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Sollte der zweite Lernbegleitende zum selben Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, führen die beiden Lernbegleitenden ein Gespräch mit dem Teilnehmenden, um die erforderlichen Verbesserungsbedarfe für den zweiten Versuch der Lernerfolgskontrolle zu besprechen. Sollte der zweite Lernbegleitende zu einem anderen Ergebnis „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informiert er den Qualifizierungsträger. Der Qualifizierungsträger beauftragt dann einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Dessen Bewertung der Lernerfolgskontrolle mit „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im zweiten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z. B. E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Qualifizierungsträger einlegen. Beim zweiten Versuch erstellen beide Lernbegleitende jeweils eine eigene Kompetenzeinschätzung und -bewertung der Lernerfolgskontrolle. Sollten die beiden Lernbegleitenden zu dem Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle oder zu unterschiedlichen Ergebnissen „Bestehen“ bzw. „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informieren sie den Qualifizierungsträger. Der Qualifizierungsträger beauftragt dann automatisch einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Seine Kompetenzeinschätzung und -bewertung und das damit verbundene Ergebnis der Lernerfolgskontrolle „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

- (3) Gegen die Abweisung eines Themas für die Lernerfolgskontrolle Teil 2 (Themenvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3) können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abweisung durch einen Lernbegleitenden mindestens in Textform (z. B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Qualifizierungsträger einlegen. Der Qualifizierungsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden, gemeinsam mit dem Teilnehmenden und dem anderen Lernbegleitenden ein Thema entsprechend den im Lehrgang festgelegten „Kriterien zur Themenvereinbarung“ zu vereinbaren (bei Bedarf kann ein dritter Lernbegleitender mit einbezogen werden). Dieses Thema gilt als vereinbart, wenn der Teilnehmende und alle beteiligten Lernbegleitenden schriftlich zustimmen. Sollte keine Themenvereinbarung möglich sein, wird dies von den Lernbegleitenden mindestens in Textform dokumentiert und allen Beteiligten (Lernbegleitende, Teilnehmender und Qualifizierungsträger) zur Verfügung gestellt; damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Lernerfolgskontrolle nicht erfüllt und der Kurs zur branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) endet automatisch ohne Erfolg. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des Absatzes 2 alle früheren Prüfungsordnungen.
- (2) Für einen bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnenen Kurs zur branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) gilt bis zu dessen Ende die bisherige Prüfungsordnung weiter – entscheidend ist der Kursbeginn (1. Tag SOL); ausnahmsweise stattgefunden Kurswechsel bleiben außer Betracht.

Dresden, den 01.09.2026

Dr. Thomas Kohstall

stellv. Leiter der DGUV Akademie
Leiter der Abteilung Qualifizierung

Anlagen

- Anlage 1: Aufbau und Ablauf der branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 1: Aufbau und Ablauf der branchenspezifischen Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Lernfeld 6) der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Lernfelder	Lernpfad	Aufwand	Handlungssituation
LF 6 Branchenspezifische Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	Vorbereitung auf das Online-SEM	1 Stunde	M Beratung und Unterstützung zu einem Aufgabenfeld der betriebsspezifischen Betreuung
	Online-SEM	3 Stunden	M Beratung und Unterstützung zu einem Aufgabenfeld der betriebsspezifischen Betreuung
	Themenvereinbarung LEK 6 Teil 2	1 Stunde	M Beratung und Unterstützung zu einem Aufgabenfeld der betriebsspezifischen Betreuung
	PRA - LEK 6 Teil 1	1 Tag	B Gespräch mit der obersten Leitung
			C Stand von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
			F Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführen
			G Bestehende Arbeitssysteme gestalten
			K Elemente der Organisation ausgestalten
	PRA - LEK 6 Teil 2	4 Tage	M Beratung und Unterstützung zu einem Aufgabenfeld der betriebsspezifischen Betreuung

Legende: **LF**: Lernfeld; **SEM**: Seminar; **PRA**: Praktikum; **LEK**: Lernerfolgskontrolle

Anlage 2: Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Know-how	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Systematisch-methodisches Vorgehen Fähigkeit, Handlungsziele systematisch-methodisch zu verfolgen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit beherrscht die typischen Vorgehensweisen und zeigt sich sicher im Umgang mit den Methoden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht Probleme und Aufgaben systematisch an, zerlegt diese in bearbeitbare Teilprobleme und greift dabei auf ihr Fach- und Methodenwissen zurück. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert Ziele und überprüft die Zielerreichung.
Analytische Fähigkeiten Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu durchdringen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Probleme systematisch zu analysieren. Sie erfasst die eigentlichen Ursachen, erkennt auch komplexe Zusammenhänge und zieht die richtigen Schlussfolgerungen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überträgt theoretische Modelle in ihre Praxis. Sie ist in der Lage, Einwirkungen fachlich richtig zu analysieren.
Beurteilungsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte zutreffend zu beurteilen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Notwendiges zu erkennen, zu priorisieren, begründete Urteile zu treffen und Risiken fachlich richtig zu beurteilen.
Konzeptionsstärke Fähigkeit, sachlich gut begründete Handlungskonzepte zu entwickeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt Konzepte, die wiederverwendbar und erweiterbar sind.
Problemlösungsfähigkeit Fähigkeit, Problemlösungen erfolgreich zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wählt problemangemessen die „richtigen“ Methoden. Sie entwickelt Lösungsalternativen und setzt diese planvoll um. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, aktuelle Wandlungs- und Veränderungsprozesse bei der Problemlösung zu berücksichtigen.
Ganzheitliches Denken Fähigkeit, ganzheitlich zu denken und zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit schaut über den Tellerrand ihrer eigenen Tätigkeit hinaus, berücksichtigt die verschiedenen Schnittstellen und hat auch das „übergeordnete Ganze“ im Blick. Dabei erkennt sie nicht nur Risiken, sondern auch Chancen im Unternehmen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit denkt systemisch, nicht in einfachen Kausalzusammenhängen. Sie verfügt über ein ganzheitliches (Arbeitsschutz-)Management-Denken.
Fachwissen Fähigkeit, neuestes Fachwissen einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bringt ihr fachliches Know-how problem- und situationsangemessen ein und erweitert ihr Fachwissen fortlaufend: Informell im Rahmen ihres Handelns als auch formell durch gezielte Weiterbildung.
Wissensorientierung Fähigkeit, ausgehend vom neuesten Wissensstand zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet ihr Fachwissen auf die betrieblichen Anforderungen aus und erwirbt fachliche Kompetenzen. Dabei geht sie stets vom aktuellen Wissensstand aus.

Fachübergreifende Kenntnisse Fähigkeit, fachübergreifende Kenntnisse einbeziehend zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über eine fachliche und überfachliche Allgemeinbildung, die sie ständig formell als auch informell erweitert.
--	---

Umgang mit sich selbst	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Lernbereitschaft Fähigkeit, gern und erfolgreich zu lernen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sucht und pflegt gezielt den Austausch mit anderen Fachleuten. Sie lernt selbstorganisiert und aus eigenem Antrieb sowohl formell als auch informell.
Mobilität Fähigkeit, geistig / körperlich beweglich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich flexibel im Umgang mit sich verändernden Bedingungen. Sie wiederholt keine Fehler, sondern lernt aus ihren Erfahrungen, indem sie sich noch fehlende Kenntnisse eigeninitiativ aneignet.
Selbstmanagement Fähigkeit, das eigene Handeln zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit plant ihre Tätigkeit realistisch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Ziele und (zeitlichen) Ressourcen. Sie arbeitet selbstständig als Stabsstelle und benötigt keine Vorgaben aus der Linie. Eigene Handlungsmöglichkeiten werden von ihr ausgelotet und ausgeschöpft, zudem versucht sie stetig, den eigenen Handlungsrahmen zu erweitern.
Ergebnisorientiertes Handeln Fähigkeit, an Ergebnissen orientiert zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit entwickelt Strategien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention und verfolgt diese längerfristig.
Initiative Fähigkeit, Handlungen aktiv zu beginnen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt Möglichkeiten der Veränderung auf. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit initiiert aktiv neue Prozesse in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
Ausführungsbereitschaft Fähigkeit, Handlungen gut und gern auszuführen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, pragmatische Lösungen zu finden und diese umzusetzen.
Einsatzbereitschaft und Beharrlichkeit Fähigkeit, mit vollem Einsatz und beharrlich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit setzt sich beharrlich und mit vollem Einsatz für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Schaffung einer Kultur der Prävention ein. Sie stellt dabei hohe Anforderungen an ihr eigenes Handeln und das anderer beteiligter Personen.
Rollenbewusstsein	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist sich ihrer eigenen Rolle bewusst. Sie kennt die von außen an ihre Rolle gerichteten Erwartungen, ihre Verantwortung, aber auch die Grenzen ihrer Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie ist in der Lage, ihre Rolle als Fachkraft für Arbeitssicherheit von ihren anderen Rollen zu trennen und mit den divergierenden Erwartungen anderer konstruktiv umzugehen.

Selbstreflexion	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, über ihr eigenes Handeln und ihre Handlungsbedingungen nachzudenken. Ausgehend von ihren Stärken und Schwächen ist sie in der Lage, Entwicklungspotenziale zu erkennen. Sie kann fundierte Aussagen zu ihrer Wirksamkeit treffen und verfügt über persönliche Überzeugungen zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erkennt die Notwendigkeit der Selbstreflexion für ein professionelles Handeln.
------------------------	--

Umgang mit Anderen	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Kommunikationsfähigkeit Fähigkeit, mit anderen erfolgreich zu kommunizieren	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit zeigt sich kontaktfreudig und wertschätzend gegenüber anderen Akteuren und Akteurinnen. Sie verfügt über eine fundierte Gesprächstechnik (Haltung + Methoden) und eine konstruktive (diplomatische) Gesprächsführung.
Dialogfähigkeit Fähigkeit, sich auf andere im Gespräch einzustellen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt sich sowohl in ihrer verbalen und nonverbalen Kommunikation als auch inhaltlich auf ihr Gegenüber ein und kann andere Menschen mitnehmen.
Lehrfähigkeit Fähigkeit, anderen Wissen und Erfahrungen erfolgreich zu vermitteln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, ihre Ziele klar darzustellen und Ergebnisse sicher zu präsentieren. Sie teilt ihr Wissen und ihre Erfahrungen gern mit anderen und befähigt Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im Bereich Sicherheit und Gesundheit.
Konfliktlösungsfähigkeit Fähigkeit, auch unter Konflikten erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit geht mit Konflikten offen und souverän um. Sie zeigt sich offen gegenüber anderen Einstellungen und Meinungen und agiert vermittelnd. Dabei beweist sie Verhandlungsgeschick. Sie kritisiert sachlich und ist auch in der Lage, Kritik anzunehmen.
Kooperationsfähigkeit Fähigkeit, gemeinsam mit anderen erfolgreich zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über diplomatisches Geschick in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und -partnerinnen. Sie beweist eine hohe Anschlussfähigkeit an deren Denken und Handeln und berücksichtigt in ihrem Handeln verschiedene Interessenslagen (z.B. Beschäftigte, Führungskräfte, Leitung, Betriebsrat)
Teamfähigkeit Fähigkeit, in und mit Teams erfolgreich zu arbeiten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet anderen Akteuren und Akteurinnen Unterstützung an, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Sie teilt ihr Wissen und gibt Erfahrungen weiter.
Beziehungsmanagement Fähigkeit, persönliche und arbeitsbezogene Beziehungen zu gestalten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, Netzwerke für die Etablierung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes im Unternehmen zu bilden, zu nutzen und zu pflegen. Sie erkennt und respektiert die Rollen anderer Akteure und Akteurinnen.
Beratungsfähigkeit Fähigkeit, Menschen und Organisationen zu beraten	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lage, andere Beteiligte zur selbstständigen Lösung von Fragestellungen im Arbeitsschutz zu beraten und deren Problembewusstsein zu schärfen. Sie geht strategisch im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses vor. Im Rahmen einer Beratung kann sie zwischen Position und

	Interesse unterscheiden. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit argumentiert fachlich und sprachlich an das Gegenüber angepasst und agiert mit den zu Beratenden auf Augenhöhe.
--	--

Haltung	
Kompetenzen / Teilkompetenzen	spezifische Ausprägung
Normativ-ethische Einstellung Fähigkeit, ethisch zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit versteht den Erhalt von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als wichtige gesellschaftliche Aufgabe und als ihren eigenen Auftrag. Sie orientiert sich in ihrem Handeln an den entsprechenden Werten und Normen und ist bestrebt, zu einer Verankerung dieser in der Unternehmenskultur zu beraten. Soziale und ethische Aspekte stellt sie ökonomischen Aspekten voran. Sie unterstützt die Entwicklung der unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung. In ihrem Handeln stellt sie hohe Ansprüche an sich und Andere.
Pflichtgefühl Fähigkeit, verantwortungsbewusst zu handeln	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit handelt verantwortungsbewusst, ehrlich, pflichtbewusst und zuverlässig.



Impressum

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Telefax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
www.dguv.de